



Grabern, 10. Dezember 2020
Betrifft: Sitzung des Gemeinderates

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates am **9. Dezember 2020**
in der Veranstaltungshalle der Marktgemeinde Grabern, 2020 Mittergrabern 99.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.58 Uhr

Die Einladung erfolgte am 3. Dezember 2020 durch Einzelladung mit E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister: Ing. Herbert Leeb

Geschäftsführende Gemeinderäte:

Grüneis Petra Eva, Häusler Christian, Hoffmann Alfred, Hofstetter Hubert, Kommenda
Walter

Gemeinderäte:

Bauer Gerhard, Ing. Bauer Rudolf, Dick Johannes, Hörker Alois, Kraus Eva, Kubica
Michaela, Leeb Georg, Platschek Josef, Schall Werner, Schwarz Christoph, Semmelmeier
Gerhard, Wanek Daniela

Anwesend waren außerdem: AL Bieglmayer Christa als Schriftführerin, Zuhörer

Entschuldigt abwesend waren: Prindl Dieter

Nicht entschuldigt abwesend waren: ---

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Herbert Leeb

Diese Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

01.: Begrüßung und Eröffnung

02.: Genehmigung des Protokolls vom 30.09.2020

03.: Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung der Schriftführung von
Sitzungsprotokollen

04.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzungen vom 01.07.2020 und vom 01.12.2020

05.: Beratung und Beschlussfassung über das Förderansuchen der FF Schöngrabern für
die Sanierung des FF-Haus und Stadl

06.: Beratung und Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Rücklagen in
2020

07.: Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages 2021

08.: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Weiterverkauf des
Bauplatzes Mittergrabern Am Weinberg 8"

09.: Beratung und Beschlussfassung über Kostenerlässe in den Betreuungseinrichtungen
aufgrund Covid-19 (Lockdown 2)

10.: Beratung und Beschlussfassung betreffend einer Wartungsvereinbarung für den
Geschirrspüler im Hort Schöngrabern

11.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Feuer-
Betriebsunterbrechungsversicherung für die vermieteten Gemeindeobjekte

12.: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben für die Erweiterung Am
Weinberg Mittergrabern:

a. Straßenbauarbeiten

- b. Errichtung bzw. Austausch von Lichtpunkten
- 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Windpassing
 - 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Schöngrabern
 - 15.: Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG betreffend der Zustimmung zur Inanspruchnahme des Leitungsrechts auf der Parzelle Nr. 240/1, KG Mittergrabern (Eigentümer Marktgemeinde Grabern)
 - 16.: Beratung und Beschlussfassung über die Vertragskündigung mit der NÖ Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH betreffend nextbike-Station
 - 17.: Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Graberner Musikfestvereines
 - 18.: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Rahmenbedingungen für die Tagesbetreuungseinrichtung Schöngrabern
 - 19.: Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung des Entsorgungsbereiches des Kanalortsnetzes Grabern
 - 20.: Personalangelegenheiten

Hinweis

Der Tagesordnungspunkt 20 ist nicht öffentlich

VERLAUF DER SITZUNG:

Zu 01.: Begrüßung und Eröffnung

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Vor Beginn der Tagesordnung ersucht der Bürgermeister um Aufnahme der folgenden Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der heutigen Sitzung:

- a) *Beratung und Beschlussfassung über die Energieliefervereinbarungen Strom und Erdgas mit Gültigkeit ab 01.01.2021*

Abstimmung: einstimmig

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages a) erfolgt als TOP 20 im öffentlichen Teil der Sitzung.

- b) *Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Planungsarbeiten für den Gemeindeamtsumbau*

Abstimmung: 17 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Leeb Georg)

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages b) erfolgt als TOP 21 im öffentlichen Teil der Sitzung.

- c) *Beratung und Beschlussfassung über die Anmietung von zukünftigen Praxisräumen im Arzthaus Mittergrabern*

Abstimmung: einstimmig

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages c) erfolgt als TOP 22 im öffentlichen Teil der Sitzung.

Der ursprüngliche TOP 20 wird zum TOP 23 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Zu 02.: Genehmigung des Protokolls vom 30.09.2020

Mit Schreiben vom 30.11.2020 hat Herr GfGR Hofstetter Fehler im Protokoll vom 30.09.2020 gemeldet. Folgender Fehler soll korrigiert werden:

TOP 07:

Abstimmung: angenommen – korrekterweise wäre hier „einstimmig“ anzuführen

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Abänderung des letzten Sitzungsprotokolls im Sinne der Einwendung beschließen und als Anhang beifügen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Das geänderte Sitzungsprotokoll wird von den Gemeinderäten unterfertigt und gilt als genehmigt.

Zu 03.: Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung der Schriftführung von Sitzungsprotokollen

Sachverhalt: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2018 wurde Frau Binder Sylvia und als Stellvertreterin Frau Zehetmayer Doris mit der Protokollführung bei Gemeindevorstands- und Gemeinderatssitzung betraut. Beginnend mit 09.12.2020 soll die Protokollführung künftig von Frau Bieglmayer Christa und stellvertretend von Frau Binder Sylvia übernommen werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge Frau Bieglmayer Christa zur Schriftführerin und Frau Binder Sylvia als stellvertretende Schriftführerin bestellen und dies dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge Frau Bieglmayer Christa zur Schriftführerin und Frau Binder Sylvia als stellvertretende Schriftführerin bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 04.: Bericht über die Prüfungsausschusssitzungen vom 01.07.2020 und vom 01.12.2020

Das Prüfungsausschussesmitglied, GR Dick Johannes, berichtet von der unangesagten Prüfungsausschusssitzung vom 1.7.2020 und der angesagten Prüfungsausschusssitzung vom 1.12.2020.

Zu 05.: Beratung und Beschlussfassung über das Förderansuchen der FF Schöngrabern für die Sanierung des FF-Haus und Stadl

Sachverhalt: Die FF Schöngrabern ersucht mit Schreiben vom 25.11.2020 um 30%ige Gemeindeförderung für die Sanierung des FF-Hauses und des angemieteten Stadels. Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen betragen € 482,07.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die 30 %ige Förderung der Sanierungskosten (das sind € 144,62) beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die 30 %ige Förderung der Sanierungskosten (das sind € 144,62) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 06.: Beratung und Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Rücklagen in 2020

Sachverhalt: In 2020 sind folgende Rücklagenbildungen/-entnahmen geplant:

Rücklagenbildungen:			
RL 75 Güterwegeerhaltung	€ 3.943,00	(NAVA 2020: €	3.900,00)
RL 85 Allgemeine Rücklage	€ 300.500,00	(NAVA 2020: €	300.500,00)
RL 95 Kanal Grabern	€ 60.000,00	(NAVA 2020: €	60.000,00)
RL 125 RL für Zinszlg. im oH	€ 147.879,27	(NAVA 2020: €	30.000,00)
RL 135 RL für Straßenbau	€ 130.000,00 max.	(NAVA 2020: €	0,00)
RL 175 RL für örtliche Entwicklung	€ 170.000,00 min.	(NAVA 2020: €	129.800,00)
RL 200 WVA Grabern	€ 8.000,00	(NAVA 2020: €	8.000,00)
RL 205 TBE und Kiga Schgr.	€ 150.000,00	(NAVA 2020: €	150.000,00)
Gesamt:	€ 970.322,27		

Rücklagenentnahmen:			
RL 75 Güterwegeerhaltung	€ 4.871,28	(NAVA 2020: €	4.900,00)
RL 125 RL für Zinszahl. oH	€ 117.879,27	(NAVA 2020: €	0,00)
Gesamt:	€ 122.750,55		

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Rücklagenbildungen/-entnahmen wie im Sachverhalt angeführt im Jahr 2020 durchführen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Rücklagenbildungen/-entnahmen wie im Sachverhalt angeführt im Jahr 2020 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 07.: Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages 2021

Sachverhalt: Der vom Bgm. erstellte Entwurf des Voranschlages für 2021 liegt in der Zeit von 23. November 2020 bis 7. Dezember 2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeindeamt vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfs ausgefolgt. Der Voranschlag wurde am 1. Dezember 2020 vom Prüfungsausschuss geprüft.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für 2021 beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für 2021 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 08.: Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Weiterverkauf des Bauplatzes Mittergrabern „Am Weinberg 8“

Sachverhalt: Frau Rack Katharina und Herr Vietze Georg 1200 Wien haben von der Marktgemeinde Grabern den Bauplatz „Am Weinberg 8“ erworben. Sie wollen diesen Bauplatz nun weiterverkaufen und ersuchen um Zustimmung von der Marktgemeinde Grabern.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Weiterverkauf des Bauplatzes „Am Weinberg 8“ in Mittergrabern unter der Voraussetzung zustimmen, dass das eingetragene

Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht durch die Gemeinde auch im neuen Kaufvertrag Vertragsbestandteil ist und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Weiterverkauf des Bauplatzes „Am Weinberg 8“ in Mittergrabern unter der Voraussetzung zustimmen, dass das eingetragene Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht durch die Gemeinde auch im neuen Kaufvertrag Vertragsbestandteil ist.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 09.: Beratung und Beschlussfassung über Kostenerlässe in den Betreuungseinrichtungen aufgrund Covid-19 (Lockdown 2)

Sachverhalt: Aufgrund Corona (Lockdown 2) werden im Zeitraum 17.11.2020 bis zum endgültigen Ende des „sanften“ Lockdowns (Verordnung der Bundesregierung) in den Betreuungseinrichtungen (Kindergarten, TBE, Hort) nur jene Kinder betreut, deren Eltern aus beruflichen Gründen die Betreuung nicht übernehmen konnten. Den Eltern mit Hauptwohnsitz in Grabern sollen die dafür angefallenen Betreuungskosten als Gemeindeförderung erlassen werden. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die Verköstigung (Mittagessen sowie Jause in der TBE). Hier werden die tatsächlichen Essen weiterverrechnet.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge wie folgt beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen: Entsprechend dem Sachverhalt werden den Eltern mit Hauptwohnsitz in Grabern die angefallenen Betreuungskosten im Zeitraum 17.11.2020 bis zum endgültigen Ende des „sanften“ Lockdowns (Verordnung der Bundesregierung) in den Betreuungseinrichtungen (Kindergarten, TBE, Hort) als Gemeindeförderung erlassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge wie folgt beschließen: Entsprechend dem Sachverhalt werden den Eltern mit Hauptwohnsitz in Grabern die angefallenen Betreuungskosten im Zeitraum 17.11.2020 bis zum endgültigen Ende des „sanften“ Lockdowns (Verordnung der Bundesregierung) in den Betreuungseinrichtungen (Kindergarten, TBE, Hort) als Gemeindeförderung erlassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 10.: Beratung und Beschlussfassung betreffend einer Wartungsvereinbarung für den Geschirrspüler im Hort Schöngrabern

Sachverhalt: Im Hort Schöngrabern wurde für den kaputten Geschirrspüler ein Ersatzgerät (Miele Industriegeschirrspüler) angekauft. Von der Fa. Miele wurde nun ein Wartungsvertrag vorgelegt. Die Wartungspauschale beträgt € 271,00 netto/Jahr. Der Wartungsvertrag ist jederzeit kündbar.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge dem Wartungsvertrag unter der Voraussetzung zustimmen, dass vorweg noch eine Kostenminderung der Wartung während des Gewährleistungszeitraumes ausverhandelt wird und von der Fa. Miele im Falle einer Reparatur oder eines Ausfalles des Gerätes innerhalb von 24 Stunden ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wird und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Wartungsvertrag unter der Voraussetzung zustimmen, dass vorweg noch eine Kostenminderung der Wartung während des Gewährleistungszeitraumes ausverhandelt wird und von der Fa. Miele im Falle einer Reparatur oder eines Ausfalles des Gerätes innerhalb von 24 Stunden ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 11.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung für die vermieteten Gemeindeobjekte

Sachverhalt: Für die vermieteten Gemeindeobjekte soll eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen werden. Die NÖ Versicherung hat ein entsprechendes Angebot gelegt: Für den Mietentgang für Schäden nach einem Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- oder Sturmereignis sollen folgende Mietobjekte mit einer Höchsthaftungssumme von € 20.000,00 versichert werden:

- Große und kleine Wohnung Schöngrabern 172
- Gasthaus Schöngrabern 143
- Frisörsalon Schöngrabern 143
- Ordination+Apotheke in Mittergrabern 124

Die Jahresprämie für die angebotene Versicherung beträgt € 42,27. Die Vertragslaufzeit beträgt 10 Jahre.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die vorliegende Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 12.: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben für die Erweiterung Am Weinberg Mittergrabern: zu a.: Straßenbauarbeiten

Sachverhalt: Auf Basis der angebotenen Preise von 2019 (ohne Indexanpassung) für das Siedlungsgebiet Hübelgrund wurde von der Firma Leithäusl ein Angebot für die erforderlichen Straßenbauarbeiten der Erweiterung des Siedlungsgebietes „Am Weinberg“ Mittergrabern in Höhe von € 233.057,23 brutto gelegt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Auftragsvergabe an die Firma Leithäusl als Folgeauftrag beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Firma Leithäusl als Folgeauftrag beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 13 Prostimmen, 4 Stimmenthaltungen (GR Kraus, GR Wanek, GR Bauer Rudolf, GR Schall), 1 Gegenstimme (GR Leeb Georg)

zu b.: Errichtung bzw. Austausch von Lichtpunkten

Sachverhalt: Für die Erweiterung der Siedlung „Am Weinberg“ in Mittergrabern ist die Errichtung neuer Lichtpunkte bzw. der Austausch von Lichtpunkten erforderlich. Hierfür ist eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden EVN-Lichtserviceübereinkommen erforderlich. Aufgrund der Mehrleistung ergibt sich eine Zuzahlung der Gemeinde in Höhe von € 19.312,54 inkl. USt.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Zusatzvereinbarung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Windpassing

Sachverhalt: Im Zuge der Änderung von Grundstücksgrenzen der Parzelle Nr. 206 (Floh Ramona), KG Windpassing, soll gemäß Teilungsplan GZ. wob-3467B-20 der DI Wotruba-Oestreicher-Buchmann ZT Gesellschaft für Vermessungswesen mbH, 3465 Königsbrunn, vom 24.08.2020 das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 46 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grabern abgetreten werden. Diese Grundabtretung erfolgt gemäß § 12 (1) Z. 2 NÖ Bauordnung 2014 aufgrund der Änderung von Grundstücksgrenzen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Änderungen der Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ. wob-3467B-20 mit Grundabtretung des Trennstückes Nr. 1 an das öffentliche Gut zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Änderungen der Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ. wob-3467B-20 mit Grundabtretung des Trennstückes Nr. 1 an das öffentliche Gut zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Bewilligung der Änderung von Grundstücksgrenzen in der KG Schöngrabern

Sachverhalt: Im Zuge der Änderung von Grundgrenzen der Parzelle Nr. 272 (Greilinger Reinhard und Renate), KG Schöngrabern, soll gemäß Teilungsplan GZ. 29058 der ARGE Vermessung vom 25.08.2020 das Trennstück Nr. 5 im Ausmaß von 12 m² an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Grabern abgetreten werden. Diese Grundabtretung erfolgt gemäß § 12 (1) Z. 2 NÖ Bauordnung 2014 aufgrund der Änderung von Grundstücksgrenzen.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge den Änderungen der Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ. 29058 mit Grundabtretung des Trennstückes Nr. 5 an das öffentliche Gut zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Änderungen der Grundstücksgrenzen gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ. 29058 mit Grundabtretung des Trennstückes Nr. 5 an das öffentliche Gut zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 15.: Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG betreffend der Zustimmung zur Inanspruchnahme des Leitungsrechts auf der Parzelle Nr. 240/1, KG Mittergrabern (Eigentümer Marktgemeinde Grabern)

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 8. Oktober 2020 ersucht die A1 Telekom Austria AG um das Leitungsrecht zur Verlegung von Rohren und Kabeln und die Errichtung von Schaltstellen auf dem Grundstück Parz. 240/1, KG Mittergrabern. Es handelt sich dabei um das Grundstück, auf dem das neue Arzthaus errichtet wird.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Vereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 16.: Beratung und Beschlussfassung über die Vertragskündigung mit der NÖ Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH betreffend nextbike-Station

Sachverhalt: Die in der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2020 angefragte Prüfung der Auslastung der nextbike-Station in Schönggrabern ergab folgendes Ergebnis:

- 12 Ausleihungen im Jahr 2016
- 6 Ausleihungen im Jahr 2017
- 7 Ausleihungen im Jahr 2018
- 5 Ausleihungen im Jahr 2019
- 3 Ausleihungen von März bis Juli 2020

Aufgrund der schlechten Auslastung wurde eine Kündigungserklärung zum 31.12.2020 für die nextbike-Station angefordert.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge der Kündigung des Vertrages mit der NÖ Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH zustimmen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Kündigung des Vertrages mit der NÖ Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 17.: Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Graberner Musikfestvereines

Sachverhalt: Da in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen ist, dass wieder ein Musikfest veranstaltet wird, soll der Graberner Musikfestverein ruhend gelegt werden und das

bestehende Guthaben auf dem Bankkonto des Musikfestvereines an die Marktgemeinde Grabern übertragen werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Ruhendlegung des Graberner Musikfestvereines beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Ruhendlegung des Graberner Musikfestvereines und die Übertragung des Bankguthabens auf die Gemeinde beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 18.: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Rahmenbedingungen für die Tagesbetreuungseinrichtung Schöngrabern

Sachverhalt: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.3.2019 wurden die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung Schöngrabern festgelegt. Nun hat sich im laufenden Betrieb gezeigt, dass manche dieser Rahmenbedingungen pädagogisch und organisatorisch nicht zielführend sind. Dies betrifft:

- Die mögliche Anmeldung für nur 1 Tag in der Woche soll gestrichen werden.
- Die Abholzeiten Mittags sollen abgeändert werden (Ohne Mittagessen: von 12.30 Uhr auf 11.30 Uhr; mit Mittagessen: von 12.30 Uhr auf 12.00 Uhr).

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Abänderung der im Sachverhalt angeführten Rahmenbedingungen beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Abänderung der im Sachverhalt angeführten Rahmenbedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 19.: Beratung und Beschlussfassung über die Neufestsetzung des Entsorgungsbereiches des Kanalortsnetzes Grabern

Sachverhalt: Aufgrund einer Besprechung mit der IUP Ziviltechniker GmbH soll der Entsorgungsbereich des Kanalortsnetzes Grabern in der Kanalabgabenordnung genau definiert werden.

Beschluss Gemeindevorstand:

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die vorliegende Verordnung beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 für die Marktgemeinde Grabern nachstehend angeführte

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

In der Marktgemeinde Grabern werden für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Kanalrichtungsabgaben (Kanaleimündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und

Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

Der Entsorgungsbereich erstreckt sich über sämtliche im gewidmeten Bauland gelegenen Grundstücke in den Siedlungsgebieten der Orte: Schöngrabern, Windpassing, Mittergrabern, Obersteinabrunn, Obergrabern sowie auf die Grundstücke mit der Flächenwidmung: erhaltenswerte Bauten im Grünland, Grünland-Sportstätten, Grünland-Spielplätze, Grünland-Friedhöfe und Grünland-Parkanlage.

§ 2

A: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal:

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,08** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 12.344.061,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 28.577 zugrunde gelegt.

B: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal:

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 6,44** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.264.464,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 21.952 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben:

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen:

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem):

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird ein Einheitssatz von **€ 2,57** festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine:

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar; 15. Mai; 16. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Grabern IBAN AT82 3232 2000 0070 2381 bei der Raiffeisenbank Hollabrunn, BIC: RLNWATW1322 zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde Grabern abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen:

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft. Damit wird die Verordnung vom 28. November 2018 außer Kraft gesetzt.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 für die Marktgemeinde Grabern nachstehend angeführte

KANALABGABENORDNUNG

§ 1

In der Marktgemeinde Grabern werden für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleimündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

Der Entsorgungsbereich erstreckt sich über sämtliche im gewidmeten Bauland gelegenen Grundstücke in den Siedlungsgebieten der Orte: Schöngrabern, Windpassing, Mittergrabern, Ober-Steinabrunn, Obergrabern sowie auf die Grundstücke mit der Flächenwidmung: erhaltenswerte Bauten im Grünland, Grünland-Sportstätten, Grünland-Spielplätze, Grünland-Friedhöfe und Grünland-Parkanlage.

§ 2

A: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal:

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,08 festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 12.344.061,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 28.577 zugrunde gelegt.

B: Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal:

- (3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 6,44 festgesetzt.
- (4) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 6.264.464,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 21.952 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben:

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen:

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem):

- (3) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- (4) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird ein Einheitssatz von € 2,57 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine:

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar; 15. Mai; 16. August und 15. November auf das Konto der Marktgemeinde Grabern IBAN AT82 3232 2000 0070 2381 bei der Raiffeisenbank Hollabrunn, BIC: RLNWATW1322 zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde Grabern abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer:

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Schlussbestimmungen:

- (3) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft. Damit wird die Verordnung vom 28. November 2018 außer Kraft gesetzt.
- (4) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgen, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Zu 20.: DRINGLICHKEITSANTRAG: Beratung und Beschlussfassung über die Energieliefervereinbarungen Strom und Erdgas mit Gültigkeit ab 01.01.2021

Sachverhalt: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grabern hat als Pilotprojekt ein Übereinkommen mit den e-Friends für einige Gemeindegebäude beschlossen. Dieses Projekt wäre grundsätzlich aufgrund der aktuellen Liefervereinbarungen mit der EVN erst ab 01.07.2021 umsetzbar.

Nun hat sich die EVN bereit erklärt, die bisherigen Verträge zu kündigen und neue Energieliefervereinbarungen für Erdgas und Strom, befristet mit 31.12.2025, abzuschließen.

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegenden Energieliefervereinbarungen für Erdgas und Strom beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Herr Bgm. Ing Leeb erklärt sich für TOP 21 als befangen, übergibt den Vorsitz an die Vzbgm. und verlässt den Sitzungssaal um 20.18 Uhr.

Zu 21.: DRINGLICHKEITSANTRAG: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Planungsarbeiten für den Gemeindeamtsumbau

Sachverhalt: Für den geplanten Gemeindeamtsumbau wurden Angebote für die Planungsarbeiten eingeholt. Die Öffnung und Prüfung der Angebote erfolgte in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 2.12.2020.

Folgende Angebote sind formgemäß und rechtzeitig eingelangt:

Fa. Archimedia ZT GmbH	€ 71.040,00 brutto
Fa. Aquadrat Ziviltechniker GmbH	€ 59.280,00 brutto
Fa. planen-bauen-wohnen & Energieausweis GmbH	€ 17.400,00 brutto
Fa. Architekt Litschauer ZT GmbH	€ 60.000,00 brutto

Das Angebot der Firma Architekten Maurer & Partner ZT GmbH wurde ausgeschieden, da das Angebot nicht der angefragten Form entsprach.

Beschlüsse Gemeindevorstand:

Antrag: Die Vize-Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge beschließen, dass Angebote, die vom Leistungsverzeichnis abweichen, ausgeschieden werden. Sollte nach Öffnung der Angebote festgestellt werden, dass kein Angebot entsprechend dem Leistungsverzeichnis abgegeben wurde, ist eine Neuausschreibung erforderlich.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Die Vize-Bgm. stellt den Antrag, der Gemeindevorstand möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. planen-bauen-wohnen & Energieausweis GmbH beschließen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Antrag: Die Vize-Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. planen-bauen-wohnen & Energieausweis GmbH beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird

Abstimmung: 11 Prostimmen, 6 Stimmenthaltungen (TEAM)

Der Bgm. betritt den Sitzungssaal wieder um 20.39 Uhr und übernimmt den Vorsitz.

Zu 22.: DRINGLICHKEITSANTRAG: Beratung und Beschlussfassung über die Anmietung von zukünftigen Praxisräumen im Arzthaus Mittergrabern

Sachverhalt: Von Seiten der WAV und der Gemeindeärztin wurde am 04.12.2020 in einem persönlichen Gespräch der Marktgemeinde Grabern vorgeschlagen, dass die Marktgemeinde Grabern als Hauptmieterin für die zukünftige Praxis der Gemeindeärztin auftreten soll. Aufgrund anstehender Entscheidungen zur Haustechnik ist die Entscheidung dringend in den nächsten Tagen zu treffen.

Antrag: Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bgm. nach gemeinsamer Prüfung des vorliegenden Mietvertrages mit allen Fraktionen nach der heutigen GR-Sitzung aufgrund des ausverhandelten Ergebnisses diesen mit der WAV abschließen darf. Die Höhe des Finanzierungsbeitrages ist dabei in dieser Prüfung festzusetzen. Unabhängig davon soll im Fall des Mietvertrags eine Miete von insgesamt von € 9,00/m² inkl. Betriebskosten mit der zukünftigen Untermieterin beschlossen werden. Zusätzlich abgerechnet werden sollen die Heizkosten, wobei diese mit einer Pauschale von max. € 200,00/Monat im Jahresschnitt gedeckelt werden sollen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 17 Prostimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Leeb Georg)

Der Bürgermeister erklärt den folgenden TOP 23 als nicht öffentlich.

Die über diesen TOP geführten Sachverhalte, Anträge und Abstimmungen sind im nicht öffentlichen Protokoll der heutigen Sitzung festgehalten.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

Protokoll genehmigt in der Sitzung vom 3.2.2021

Protokoll wurde nicht unterfertigt von:
Gf GR Hofschler Hubert
GR Schallwerner

GR Kraus Eva

GR Wank Daniela

GR Bayer Rudolf

GR Leeb Georg

GR Prindl Dietler

Unterschriften:

Bürgermeister
~~Unterschrift~~

~~Unterschrift~~

~~Unterschrift~~

U. Kubrio

~~Unterschrift~~

~~Unterschrift~~

Achmed Satt

Johannes Wisk

Stab